

Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW
vom 19. Dezember 2019 (Amtsblatt 13/2019)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

(1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

Wasser- und Bodenverband Emmerbach

Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup

Wasser- und Bodenverband Horne

Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen

Wasser- und Bodenverband Stever-Senden

Wasser- und Bodenverband Werse-Drensteinfurt

Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung

und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers um, in welchem das Grundstück gelegen ist.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel

entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

(2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

(3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Flächengrößen werden im Wege der Auswertung von Luftbildern in Verbindung mit einem Katasterabgleich sowie im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat auf Nachfrage die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Emmerbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,01456 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00013 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,01532 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00014 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05380 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00013 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05649 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00014 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Horne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,02389 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00009 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,02561 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00010 €

20-6

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,04947 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00015 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,05173 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00015 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Stever-Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,06409 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00015 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,06690 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00016 €

(6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Werse-Drensteinfurt die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,06880 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00018 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,07140 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr: 0,00018 €

(7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05003 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00016 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05212 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00017 €

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

20-6

c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NRW für Verbandslasten der Wasserverbände vom 18.12.1986 außer Kraft.